

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Krakow am See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes des Amtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stadthaushaltsverordnung – Gem-HVO) vom 27. November 1991 (GVOBl MV S. 454), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Amtshaushaltsverordnung vom 28.12.1995 (GVOBl M-V 1996 S. 58) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Krakow am See vom 05.02.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus geschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 6 % p.a., zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 DM bzw. 6,00 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden: (Bei Zahlungen in Euro gelten die aufgerundeten Beträge)
 1. vom Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Krakow am See bis zu 1.000,- DM bzw. 600,- Euro
 2. vom Amtsausschuss über 1.000,- DM bzw. 600,- Euro

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden: (Bei Zahlungen in Euro gelten die aufgerundeten Beträge)
 1. vom Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Krakow am See bis zu 1.000,- DM bzw. 600,- Euro
 2. vom Amtsausschuss über 1.000,- DM bzw. 600,- Euro
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen, an Hand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen sowie einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:
 1. Name und Adresse des Schuldners,
 2. Haushaltsstelle,
 3. Höhe des Anspruchs,
 4. Gegenstand (Rechtsgrund),
 5. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 6. Zeitpunkt der Verjährung,
 7. Zeitpunkt des letzten Einziehungsversuches,
 8. Zeitpunkt der NiederschlagungDie Liste ist jährlich abzuschließen und dem Amtsvorsteher nachrichtlich vorzulegen.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in

einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden: (bei Zahlung in Euro gelten die aufgerundeten Beträge)
 1. vom Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Krakow am See im Rahmen der Kleinbetragsregulierung nach Abgabenordnung bis 20,- DM bzw. 10,- Euro;
 2. vom Amtsausschuss über 20,- DM bzw. 10,- Euro.
- (4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Kämmerei in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Haushaltsstelle,
 2. Betrag,
 3. Aktenzeichen,
 4. Name des Schuldners
 5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.Die Liste ist jährlich abzuschließen und dem Amtsvorsteher nachrichtlich vorzulegen.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege des Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich rechtliche und privat-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besondere Vorschriften bestehen.
- (3) Die Bestimmung dieser Satzung, ausgenommen § 1 Abs. 2, gelten auch für Ansprüche der Eigenbetriebe jedoch mit der Abweichung, dass die dem Ltd. Verwaltungsbeamten und dem Amtsvorsteher erteilten Ermächtigungen auf den Leiter des Eigenbetriebes übergehen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit gleichem Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Krakow am See, den 15. 03. 2001

Geistert
Amtsvorsteher

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hiermit ist die vom Amtsausschuss Krakow am See am 05.02.2001 beschlossene Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Krakow am See bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahrs geltend gemacht werden, diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bühring
Ltd. Verwaltungsbeamtin

veröffentlicht im Krakower Seen-Kurier vom 7. April 2001

gültig ab 8. April 2001